

Richtlinie zur Förderung von Vorhaben in der Region Hannover, die der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund dienen

Integrationsfonds „Miteinander – Gemeinsam für Integration“

Präambel

Die Region Hannover ist sich der besonderen Bedeutung und Verantwortung bewusst, die gesellschaftliche Vielfalt in der Region Hannover zu fördern.

Aus Mitteln des Integrationsfonds sollen Vorhaben gefördert werden, die das Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlicher ethnischer, kultureller und religiöser Prägung in der Region Hannover fördern und der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund dienen.

Die Regionsversammlung hat in der Sitzung vom 24. März 2009 (Beschlussdrucksache II 65/2009) beschlossen, jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 150.000 Euro für Projektvorhaben bereitzustellen.

Aus diesem Budget unterstützt die Region Hannover ehrenamtliches Engagement nach den nachfolgenden Richtlinien.

§ 1 Freiwillige Leistung

Bei den Zuwendungen aus dem Integrationsfonds handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Region Hannover, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

§ 2 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungszweck

- (1) Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen können die örtlichen Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Schulträger, Träger von Kindertagesstätten, Städte, Gemeinden, sonstige dem Wohl der Allgemeinheit dienende Organisationen sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger mit (Wohn-) Sitz in der Region Hannover sein.
- (2) Politische Organisationen und Vereinigungen erhalten keine Förderung nach dieser Richtlinie.
- (3) Ziel der Förderung ist es,
 - das Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlicher ethnischer, kultureller und religiöser Prägung in der Region Hannover zu fördern und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu unterstützen. Gefördert werden insbesondere Aktivitäten, die innovativ sind und Vorbild für andere Projekte sein können.
 - diejenigen Maßnahmen, Aufgaben und Projekte von Organisationen zu unterstützen, die nachhaltig auf eine Verbesserung des Allgemeinwohls ausgerichtet sind. Nicht förderungsfähig sind danach Maßnahmen, die sich ausschließlich in der Mehrung des Vermögens auswirken oder Bereiche der

Organisation betreffen, in der diese (auch) gewerblich, d.h. mit Gewinnerzielungsabsicht tätig sind.

(4) Besondere Schwerpunkte der Förderung sollen

- die Integration junger Migrantinnen und Migranten auf dem Arbeitsmarkt (Schwelle Schule-Beruf),
- die Förderung von Bildung, Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Migrationshintergrund,
- die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe von Frauen mit Migrationshintergrund,
- das Miteinander älterer Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sein.

Darüber hinaus sind auch alle Projekte aus anderen Themenfeldern förderungsfähig, soweit sie das Ziel dieser Richtlinie berücksichtigen.

(5) Maßnahmen von Organisationen, welche bereits bei der jeweils unmittelbar vorhergehenden Ausschüttung eine Förderung erhalten haben, sind in der Regel nicht förderfähig.

(6) Ebenso gilt ein Ausschluss der Förderung für laufende Betriebs- und Personalausgaben, Bau-, Instandhaltungs- und Investitionskosten.

(7) Zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Mittel aus dem Integrationsfonds bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.

(8) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht gefördert.

(9) Beantragt werden können Projekte für eine maximale Dauer von 24 Monaten. Der Projektzeitraum beginnt grundsätzlich frühestens am 1. Januar des Kalenderjahres, für das die Fördermittel beantragt worden sind. Ein früherer Beginn der Projekte ist im Einzelfall unter Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns möglich.

Soweit Projekte über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus gefördert werden, reduziert sich in der darauffolgenden Förderperiode das Gesamtvolumen der neu zu vergebenen Fördermittel um die Summen der Projekte, die bereits aus der vorangegangenen Förderperiode bezuschusst werden.

(10) Förderungsfähig sind je beantragter Maßnahme bis zu maximal 40.000 Euro.

(11) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Dieser Festbetrag wird grundsätzlich anteilig zu den Gesamtprojektkosten ausgeschüttet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung 100 % der Gesamtprojektkosten betragen.

(12) Teilfinanzierungen der Gesamtprojektkosten durch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen sind möglich.

§ 3 Fachjury

- (1) Die Region Hannover beruft eine Fachjury. Die Jury setzt sich aus sechs Personen zusammen.
- (2) Die personelle Zusammensetzung für die IV. Wahlperiode bis zum 31.10.2021 ergibt sich aus **Anlage 1** zu dieser Richtlinie. Ab dem 01.11.2021 schlägt die Regionsverwaltung für die Dauer der jeweiligen Wahlperioden sechs Personen unter Einhaltung der in § 3 Abs. 5 genannten Kriterien für die Fachjury vor.
- (3) Die Mitglieder der Fachjury werden in der Regel für die Dauer einer jeweiligen Wahlperiode der Regionsversammlung auf Vorschlag der Regionsverwaltung vom Regionsausschuss berufen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Jurymitglied für die darauffolgenden Wahlperioden erneut von der Regionsverwaltung vorgeschlagen wird.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes schlägt die Verwaltung dem Regionsausschuss eine Nachfolgerin / einen Nachfolger zur Berufung vor.
- (5) Bei der Zusammensetzung der Jury sollen nach Möglichkeit folgende Auswahlkriterien gewahrt werden:
 - Parität der Geschlechter
 - Parität des Alters
 - Angehörigkeit fachkundiger Personen aus unterschiedlichen Bereichen der Regionsgesellschaft
 - Menschen mit und ohne Migrationshintergrund,
 - Berücksichtigung unterschiedlicher Kompetenzen aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Kirchen, Sozialverbände, Flüchtlingsberatung und Gleichstellung der Geschlechter
- (6) Das Auswahlverfahren wird von der Koordinierungsstelle Integration begleitet und organisiert. Die Jury kommt auf Einladung der Koordinierungsstelle Integration an mindestens zwei Tagen rechtzeitig vor dem Auswahlverfahren der zu fördernden Projekte zusammen.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Jury ist bei der Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern gegeben. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Projektantrag als abgelehnt.
- (8) Die Jury hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für Projekte, die aus dem Fonds gefördert werden sollen.
- (9) Die Leiterin bzw. der Leiter der Koordinierungsstelle Integration ist an der Diskussion zu den einzelnen Projekten zu beteiligen. Ihr bzw. ihm steht dabei eine beratende Stimme für die einzelnen Projekte zu.
- (10) Die Fachjury kann bei Bedarf um beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder erweitert werden.
- (11) Jurymitglieder dürfen nicht Mitglieder der Regionsversammlung sein.

- (12) Die Mittel sollen an Projekte vergeben werden, die die Vielfalt der Aktivitäten in der Region Hannover abbilden und aus unterschiedlichen Städten und Gemeinden kommen. Die Anzahl der geförderten Projekte sowie die Aufteilung der Mittel auf diese obliegen der Jury.
- (13) Jurymitglieder, die für Verbände und Institutionen tätig sind, sind von der Entscheidungsfindung auszuschließen, sofern diese Verbände und Institutionen Anträge auf Förderung aus dem Integrationsfonds stellen.
- (14) Die Mitarbeit in der Fachjury erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 4 Förderverfahren

- (1) Eine mögliche Mittelzuweisung erfolgt ausschließlich auf Antrag.
- (2) Förderanträge seitens möglicher Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie sind schriftlich unter Wahrung der Abgabefrist und –form an die Koordinierungsstelle Integration der Region Hannover zu richten. Ein eigens dafür zu nutzendes Bewerbungsformular wird den Interessenten und Interessentinnen zugesendet und steht zum Download im Internet auf der Seite der Koordinierungsstelle Integration bereit.
- (3) Die Bewerbungen sind jeweils bis zum 30. September eines laufenden Kalenderjahres bei der Koordinierungsstelle Integration einzureichen. Der früheste mögliche Projektbeginn ist am 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres. Die Regelungen gemäß § 2 (9) dieser Richtlinie sind zu beachten.
- (4) Die Anträge werden von der Koordinierungsstelle Integration der Region Hannover fachlich und rechnerisch geprüft.
- (5) Die Vorschläge der Fachjury nach § 3 dieser Richtlinie werden dem zuständigen Fachausschuss für Gleichstellung, Frauenförderung und Integration zur Vorberatung vorgelegt.
- (6) Über die Verteilung der Mittel für die Zuwendungsempfänger nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie entscheidet der Regionsausschuss der Region Hannover.
- (7) Die Jury kann dem Fach- bzw. Regionsausschuss eine Nachrückerliste für Projekte vorschlagen, die zum Bestandteil des Beschlusses über die Vergabe der Fördermittel wird. Soweit zwischen Vorschlag und Entscheidung des Regionsausschusses Projektträger und Projektträgerinnen ihren Antrag zurückziehen, kann bei Bedarf die Koordinierungsstelle Integration in Absprache mit der Jury dem Regionsausschuss Nachrücker und Nachrückerinnen vorschlagen.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden.

(2) Soweit die bewilligten Mittel für die Durchführung der Maßnahme nicht oder nicht in voller Höhe verwendet werden, sind sie ganz oder anteilig zurückzuzahlen.

§ 6 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der gewährten Fördermittel einschließlich des Nachweises über die Gesamtprojektkosten ist der Koordinierungsstelle Integration ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Näheres regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid im Einzelnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.07.2019 in Kraft. Das von der Regionsversammlung am 24.03.2009 beschlossene Rahmenkonzept Fonds „Miteinander – Gemeinsam für Integration“ (BDs II 65/2009) tritt mit Ablauf des 30.06.2019 außer Kraft.

Anlage 1

Zusammensetzung der Jury während der IV. Wahlperiode der Regionsversammlung der Region Hannover bis zum 31.10.2021

- Naciye Celebi-Bektas, politische Referentin beim DGB im Bereich Organisation, Frauen und Gleichstellungspolitik
- Sibylle Naß, Kargah e.V. Hannover
- Ute von Wrangell, Leiterin i. R. der Vernetzungsstelle für Gleichberechtigung und Programmverantwortliche „Migrantinnen in Niedersachsen“
- Prof. Dr. Mathias Bös, Leibniz Universität Hannover, Institut für Soziologie
- Hasan Kurtulus, Unternehmer
- Rainer Müller-Brandes, Leiter des Diakonischen Werkes Stadtverband Hannover e.V.